

# Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 11.

5. März 1864.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Vereinigung der  
Dappenthalgränze.

(Vom 18. Hornung 1864.)

### Die Unterzeichneten,

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, und

der Minister Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer gedachten kaiserlichen Majestät,

zu diesem Zwecke mit den gehörigen Vollmachten versehen;  
nach Einsicht und Prüfung

- 1) des Protokolls über die in Vollziehung des Vertrags vom 8. Christmonat 1862, betreffend das Dappenthal \*), vorgenommene Gränzbereinigung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich; des gedachten Protokolls, bestehend aus zehn Artikeln, so wie aus einem am 12. Christmonat 1863 zu Lausanne von den hiezu Ernannten, nämlich von Seite der Schweiz von Hrn. Willichody, Artilleriehauptmann, Geometer-Ingenieur, und Hrn. Burrier, Mitglied des Großen Rathes, und von Seite Frankreichs

---

\*) Siehe die eidg. amtliche Sammlung, Band VII, Seite 450.

von Hrn. Smet, Stabs-Escadronchef, und Hrn. Verguet, Hauptmann im Generalstabe, unterzeichneten numerischen Tableau sammt beigefügten Karten und einem topographischen Plane;

- 2) des Protokolls, worin die Verhandlungen der für die Vereinigung der Dappenthalgränze und hauptsächlich für Festsetzung der Gränzlinie bei la Cure und in der Gemeinde Bois d'Amont, in Vollziehung des Vertrages vom 8. Christmonat 1862, ernannten Kommission kurz gefaßt enthalten sind; des oberrwähnten Protokolls vom 12. Christmonat 1863, das von den vorgedachten Kommissären zu Lausanne unterzeichnet wurde, und welchem Profile und ein topographischer Plan beigegeben sind;

#### erklären

im Namen ihrer respektiven Regierungen, daß die gedachten Protokolle, Profile und topographischen Plane in allen und jeden Bestimmungen, die sie enthalten, angenommen und genehmigt sind, und daß dieselben ihre vollständige Vollziehung finden sollen.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die vorstehende Erklärung ausgestellt und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Es geschehen in doppelter Ausfertigung, zu Paris, am 18. Hornung 1864.

(L. S.)

**Kern.**

(L. S.)

**Drouyn de Lhuys.**



## B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

(Vom 18. Februar 1864.)

### Tit. I

Die Bemerkung, mit der wir unsern Geschäftsbericht vom Jahr 1862 eröffnet haben, daß nämlich in diesem Jahr eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte gegenüber dem Vorjahre stattgefunden habe, findet auf das Jahr 1863 abermals ihre Anwendung. Daher haben wir sechs verschiedene Sitzungen halten müssen, welche mit Inbegriff der dem Actenstudium gewidmeten Tage im Ganzen 22 Sitzungstage in Anspruch nahmen und sämmtlich in Bern stattfanden. Außerdem waren unsere Mitglieder in bedeutendem Maße für Instruction der eingegangenen Rechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen.

Unter den durch Urtheil erledigten Processen befand sich ein Fall strafrechtlicher Natur. Es wandte sich nämlich ein Angehöriger des Kantons Solothurn, welcher auf Klage des schweizerischen Handels- und Zolldepartements von den aargauischen Gerichten wegen Zolldefraudation mit Buße bestraft worden war, mit dem Begehren um Kassation des gegen ihn ergangenen Urtheils, weil dasselbe gegen gesetzliche Vorschriften verstoße, an unser Kassationsgericht; dieses wies jedoch das Kassationsbegehren als unbegründet ab. Weitere Geschäfte von strafrechtlicher Natur giengen nicht ein, und es hatten daher auch im Berichtsjahre

## **Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Bereinigung der Dappenthalgränze (Vom 18. Hornung 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1864
Date	
Data	
Seite	219-221
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 359

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.